

Standortkameradschaft Köln
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
– Landesgeschäftsstelle West –
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

Stichwort:

Familienheimfahrt zu getrennt lebenden Kindern

Antragstext:

Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, eine Änderung der Soldatenurlaubsverordnung zu erwirken, damit der Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub zur Durchführung von Familienheimfahrten auch für geschiedene/getrenntlebende und ledige Väter/Mütter gilt, auch dann, wenn die Kinder nicht mit in häuslicher Gemeinschaft leben.

Antragsbegründung:

Die gesamte Problematik ist in dem Licht des Artikels 6 Abs. 5 GG zu sehen, in dem ehelichen und unehelichen Kindern (und in eine dieser Gruppen muss zwingend das Kind geschiedener Ehepaare zu finden sein) die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen ist. Die leibliche Entwicklung wird zweifelsohne durch die umfangreichen Regelungen des Unterhaltsrechts sichergestellt. Die seelische Entwicklung ist aber abhängig auch vom Umgang mit dem Elternteil am anderen Ort (in Fortführung des obigen Beispiels der Soldat als geschiedener Vater). Zur Sicherstellung dieser seelischen Entwicklung des Kindes erhalten verheiratete Soldaten/Soldatinnen Sonderurlaub zur Durchführung (Artikel 6 Abs. 1 GG Schutz der Familie), ledige und geschiedene Soldaten/Soldatinnen mit Sorgerecht und Umgangspflicht mit leiblichen Kindern außerhalb der häuslichen Gemeinschaft werden hier aber letztlich benachteiligt (Artikel 6 Abs. 5 GG).

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner
Oberstleutnant
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln